

AGENT-LETTER

Ausgabe 11/2015

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Steuerreform: Sonderausgaben

Achtung - neue Rechtslage: Ab dem Veranlagungsjahr 2016 entfällt die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen und Versicherungsprämien im Rahmen der Topfsonderausgaben. Für bestehende Versicherungsverträge bzw. solche, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, wird die bisherige Regelung beibehalten bis zur Veranlagung des Jahres 2020. Neue Verträge, die ab 1.1.2016 abgeschlossen werden, finden ab der Veranlagung für das Jahr 2016 keine steuerliche Berücksichtigung mehr.

Davon betroffen sind:

- *Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung*
- *Lebensversicherung auf Ableben*
- *Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist*
- *Rentenversicherung mit einer mindestens auf die Lebensdauer zahlbaren Rente*
- *Freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen*
- *Pensionskassen*
- *Betriebliche Kollektivversicherung*
- *Bestimmte ausländische Einrichtungen iSd Pensionskassengesetzes*

Jedenfalls weiterhin als Sonderausgabe zu berücksichtigen sind auch nach dem 1.1.2016 und unbefristet:

- *Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und*
- *Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.*

Solche als Einmalbetrag geleisteten Beiträge können über Antrag auf zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben verteilt werden.

Ergänzung Merkur Gruppenkrankenversicherung

Bei Eintritt eines VA in den Ruhestand wurde bisher automatisch auf Einzelversicherung (mit schlechteren Konditionen) umgestellt. Daher bestand Nachverhandlungsbedarf. Die Zusatzvereinbarung zum Merkur-Gruppenkrankenversicherungsvertrag vom 8.10.2002 wurde daher mit der Klausel „Eintritt in den Ruhestand“ wie folgt ergänzt:

- 1) Bei Eintritt in den Ruhestand wird dem Versicherten gemäß § 2 des Gruppenversicherungsvertrages vom 8.10.2002 das Recht eingeräumt, in der Gruppenversicherung zu verbleiben. Der Gruppenrabatt kann jedoch für Pensionisten vom Versicherer, in Abstimmung mit dem Vertragspartner, eingeschränkt oder zur Gänze aufgehoben werden, wenn der Pensionisten-Anteil des Versichertenbestandes 25% überschreitet und den Vertragsverlauf negativ beeinträchtigt, oder die Prämienrückerstattungsquote in 2 aufeinanderfolgenden Beobachtungsperioden den Wert von 80 % übersteigt. Das Inkrafttreten einer Einschränkung oder einer Aufhebung des Gruppenrabattes für Pensionisten ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich und wird der Versicherungsnehmer (die Gruppenspitze) mindestens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich vom Versicherer davon verständigt.

- 2) Der Versicherte verpflichtet sich, der Merkur den Eintritt in den Ruhestand bekannt zu geben. In jedem Fall werden versicherte Frauen und Männer spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in das vorgesehene Pensionskonto umgestellt.
- 3) Mit Übertritt in das vorgesehene Pensionskonto, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten, entfällt für die mitversicherten erwachsenen Kinder über dem 25. Lebensjahr das Recht, in der Gruppenversicherung mitversichert zu bleiben. Diese scheiden sohin aus der Gruppenversicherung aus; das Recht auf Fortführung der Versicherung im Rahmen einer gleichartigen Einzelversicherung (Weiterversicherung) bleibt davon unberührt.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)